



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. Januar 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1460
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V). Änderung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Ausgangslage | 1 |
| 2. | Erlassform | 2 |
| 3. | Erläuterungen zu den Artikeln | 2 |
| 3.1 | <i>Änderungen in den Bildungseinrichtungen</i> | 2 |
| 3.2 | <i>Änderungen im Justizvollzug</i> | 4 |
| 4. | Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen | 4 |
| 5. | Auswirkungen auf die Gemeinden | 5 |
| 6. | Auswirkungen auf die Volkswirtschaft | 5 |

1. Ausgangslage

Die gesundheitspolitische Lage hat sich mit dem Auftreten und der äusserst rasanten Verbreitung der Omikron-Variante des Coronavirus massiv verändert. Während die Fallzahlen nach oben schnellen und Anfang Januar 2022 fast täglich neue Rekordwerte erreichen, sind die Auswirkungen auf die Spitalbettenauslastung mit grosser Unsicherheit verbunden. Doch schon jetzt – nach nur wenigen Wochen der Ausbreitung der Omikron-Variante – belastet die epidemiologische Lage ganze Betriebe und Wirtschaftszweige durch unzählige Isolations- und Quarantäne-Settings von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz erheblich. Ebenso hat sich die Lage in bestimmten Schulen verschärft.

Aufgrund der aktuellen Lage hat sich der Regierungsrat entschieden, das Testkonzept des Kantons Bern anzupassen. Den Schulen wird somit unter bestimmten Voraussetzungen erneut ermöglicht, das repetitive Testen einzuführen und über den Kanton Bern abzurechnen.

Ebenfalls aufgrund der eingangs geschilderten Lage und aufgrund der vermehrten Kontakte über die Festtage besteht das hohe Risiko, dass das Coronavirus rasch in die Justizvollzugseinrichtungen eindringen bzw. sich verbreiten kann. Dies gilt es zu verhindern, um einen geordneten und sicheren Anstaltsbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem Zweck setzt der Regierungsrat Ausgänge und Urlaube von eingewiesenen Personen in Vollzugseinrichtungen vorübergehend aus. Die Massnahmen sind bis zum 24. Januar 2022 befristet.

2. Erlassform

Die vorliegenden Verordnungsänderungen werden gestützt auf das eidgenössische Epidemien-gesetz und die eidgenössische Covid-19-Verordnung besondere Lage erlassen. Sie stellen kan-tonale Massnahme zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie dar und müssen nicht auf Stufe Ge-setz erlassen werden (vgl. Art. 69 Abs. 4 KV).

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 Änderungen in den Bildungseinrichtungen

Art. 12a1 (neu) Repetitives Testen an Schulen

Für die Möglichkeit des repetitiven Testens erfasst *Absatz 1* die gleichen Schulen wie Artikel 12a Absatz 2 die Maskentragpflicht verankert. Zuständig, um das repetitive Testen anzuordnen, sind bei den Volksschulen deren Trägerschaften, d.h. die Gemeinden (z.B. Gemeinderat). Bei den übrigen Schulen¹ sind es die Schulleitungen.

Die für das Anordnen des repetitiven Testens konkret zuständigen Einzelpersonen oder Gre-mien können das Testen einführen, wenn dies zur Eindämmung der Covid-19-Infektionen aus epidemiologischer Sicht erforderlich ist (vgl. *Absatz 1 Buchstabe a*). Sie haben ihren Entscheid somit nach fachlichen Kriterien zu fällen. Wird das repetitive Testen eingeführt, so tritt es an die Stelle des bisherigen durch die Kantonsärztin angeordneten Ausbruchstestens. Zudem kann kein anderes Testregime eingeführt werden als jenes, das der vorliegende Artikel 12a1 definiert. Es ist somit beispielsweise mit Blick auf den 5-Tagesbetrieb an einer Volksschule nicht zulässig, dort nur einmal pro Woche zu testen. Allfällige Abweichungen vom zweimaligen Testen pro Wo-che sind unter Umständen bei Schulen möglich, an denen nicht an allen Tagen die gleichen Schülerinnen und Schüler anwesend sind (vgl. Ausführungen zu *Absatz 2*).

Nach Buchstabe b haben mindestens 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler am repetitiven Testen teilzunehmen. Die *Volksschulen* werden die Eltern über die Absicht des Testens infor-mieren und darauf aufmerksam machen, dass sie sich bei der Schule melden können, wenn sie ihre Kinder nicht testen lassen wollen. Soweit bereits zu Beginn die Quote von 80 Prozent am Testen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird, beginnt die Schule gar nicht erst mit dem Testen, da die in Buchstabe b verankerte Voraussetzung dazu nicht erfüllt ist. Die Quote wird nach mehreren Durchführungen (bspw. nach zwei bis drei Wochen) überprüft und bei Nichterreichen der in Buchstabe b verankerten Quote von 80 Prozent wird das repetitive Testen eingestellt. Die Quote bezieht sich auf die einzelnen Schulstandorte, d.h. der Gemeinde-rat kann beispielsweise bei mehreren Standorten von Volksschulen auf seinem Gemeindegebiet für jeden Standort einzeln entscheiden, ob repetitiv getestet wird. Hingegen ist es ausgeschlos-sen, an einem Standort nur für gewisse Schulklassen das repetitive Testen durchzuführen, für andere aber nicht. Wie bereits im Wortlaut von *Buchstabe b* ersichtlich, sind für das Erreichen der Quote nur die Schülerinnen und Schüler relevant. Das Lehrpersonal und das übrige Schul-personal können zwar am Testen teilnehmen, werden aber für das Erreichen der Quote nicht mitgezählt.

¹ Vgl. Artikel 12a Absatz 2: Schulen gemäss der Mittelschulgesetzgebung, der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung sowie der Musikschulgesetzgebung

Artikel 12a1 gilt nach *Absatz 1* unter anderem für die Schulen gemäss Volksschulgesetzgebung. Im Volksschulgesetz sind auch die Kinder im Kindergartenalter erfasst, d.h. sie gelten als Schülerinnen und Schüler gemäss Volksschulgesetz. Der Gemeinderat kann aber davon absehen, an separaten Kindergarten-Standorten das repetitive Testen einzuführen. Dies ergibt sich daraus, dass der Gemeinderat wie oben dargelegt für jeden Standort einzeln entscheiden kann.

Soweit in einer Schulklasse Schülerinnen und Schüler positiv getestet werden, so entscheidet wie bisher der kantonsärztliche Dienst über das weitere Vorgehen.

Nach *Absatz 2* erfolgt das repetitive Testen in der Regel zwei Mal pro Woche. Wie in den Ausführungen zu *Absatz 1* erwähnt, gilt das zwingende zweimalige Testen pro Woche für Schulen, an denen die gleichen Schülerinnen und Schüler an fünf Tagen pro Woche anwesend sind. Abweichungen von diesem Testregime (vgl. die in *Absatz 2* verwendete Formulierung «in der Regel») sind beispielsweise denkbar an Berufsschulen, weil die Schülerinnen und Schüler dort den Unterricht regelmässig nur an ein bis zwei Tagen pro Woche besuchen. Es wird den Schulen und dem vom Kanton für das repetitive Testen beauftragten Partner obliegen, gemeinsam ein Testregime einzuführen, das den besonderen Verhältnissen Rechnung trägt und die epidemiologischen Anforderungen trotzdem einhält (vgl. Ausführungen zu *Absatz 3*).

Nach *Absatz 2* ist das Testen für die teilnehmenden Personen kostenlos. Die Kosten übernimmt letztlich der Bund.

Die Schulen organisieren nach *Absatz 3* das repetitive Testen nach den Vorgaben und in Absprache mit dem vom Kanton für das Testen beauftragten Partner. Gegenstand einer Absprache kann beispielsweise sein, an Berufsschulen die Schülerinnen und Schüler nicht zwei Mal pro Woche zu testen und das aus epidemiologischer Sicht Erforderliche trotzdem einzuhalten (vgl. vorstehende Ausführungen zu *Absatz 2*). Die Schule hat aber letztlich die Vorgaben des beauftragten Partners einzuhalten.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist sodann verantwortlich, dass der vom Kanton beauftragte Partner die Proben und Personendaten datenschutzkonform bearbeitet (dies in Anlehnung zu Art. 3c Abs. 2 Covid-19 V).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ermächtigt *Absatz 4* die Schulen, die Daten der getesteten Personen so an den vom Kanton beauftragten Partner zu leiten, dass der Partner die Rückstellproben identifizieren kann. Unter dem Begriff «Rückstellprobe» ist folgendes zu verstehen: Eine Person gibt eine Probe ins Labor. Das Labor teilt diese Probe auf in die Rückstellprobe, die sie gesondert aufbewahrt, während sie den Rest der Probe in einen Pool mit anderen Proben gibt und diesen Pool testet. Ergibt der Pool ein positives Ergebnis, werden sodann alle Rückstellproben dieses Pools separat getestet.

Mit Blick auf *Absatz 4* darf der Partner zur Gewährleistung des Datenschutzes die von der Schule erhaltenen personenbezogenen Daten nur verwenden, um Personen zu identifizieren, bei welchen aufgrund des Tests ein Verdacht auf eine Covid-19-Infektion besteht. Sobald das Testergebnis mitgeteilt ist, hat der Partner die personenbezogenen Daten zu vernichten.

Artikel 12a1 tritt aus gesundheitspolizeilichen Gründen sofort in Kraft und gilt bis am 30. April 2022. Die Lage wird laufend geprüft und die Rechtsgrundlagen gegebenenfalls angepasst.

3.2 Änderungen im Justizvollzug

Mit den neuen Massnahmen soll der gesundheitliche Schutz der eingewiesenen Personen und der Mitarbeitenden im Justizvollzug gestärkt werden. Gleichzeitig gilt es, den ordentlichen Anstaltsbetrieb im Justizvollzug nachhaltig sicherzustellen.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher getroffenen Massnahmen derzeit nicht ausreichen, um die Einschleppung des Coronavirus zu verhindern. Vor allem durch die neue Virus-Variante Omikron kommt das System, trotz neu errichteter Isolationsstation in einem Regionalgefängnis, auch organisatorisch an seine Grenzen. Hinzukommt, dass auch das Vollzugspersonal nicht vom Virus verschont bleibt, was zu Personalengpässen führen kann. Das Aussetzen von Ausgängen und Urlauben soll hierbei zu einer Risikominderung und Entlastung führen, um den durchgängig sicheren Betrieb gewährleisten zu können. Bereits mehrmals musste diese einschneidende Massnahme seit Beginn der Corona-Pandemie getroffen werden. Sie hat sich als sehr effektiv erwiesen.

Die mit der vorliegenden Änderung vorgesehenen Massnahmen erfolgen gegenüber bestimmten Personengruppen und stützen sich auf Artikel 40 des Epidemiengesetzes (vgl. zur kantonalen Kompetenz Art. 2 und Art. 23 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Massnahmen sind vorerst bis zum 24. Januar 2022 befristet (vgl. Art. 28 Abs. 2c Covid-19 V). Der Regierungsrat wird die Lage laufend beobachten und soweit erforderlich über eine Verlängerung oder Anpassung der Massnahmen befinden.

Art. 16e (geändert) Ausgang und Urlaub

Absatz 1a: Eine erneute Einstellung der Ausgänge und Urlaube der Eingewiesenen ist angezeigt, um das Risiko für ein Einschleppen und eine Verbreitung des Coronavirus zu reduzieren.

Die Gefahr, dass eingewiesene Personen sich im Ausgang oder Urlaub anstecken und das Virus mit der Rückkehr in die Vollzugseinrichtung einschleppen, ist mit der derzeit grassierenden und hochansteckenden Virusvariante Omikron gross. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, bieten weder eine Impfung, eine bereits durchgestandene Coronavirus-Erkrankung noch ein negatives Testergebnis absolute Sicherheit vor einer Infektion mit Omikron. Die zeitlich befristeten Einschränkungen erweisen sich damit als erforderlich. Artikel 16e Absatz 2 bleibt unberührt bestehen, womit die Einschränkungen insgesamt verhältnismässig bleiben.

Bei eingewiesenen Personen, die aufgrund ihrer Vollzugsform oder Vollzugsstufe die Vollzugseinrichtung ohnehin regelmässig verlassen und betreten (beispielsweise externe Beschäftigung oder Eingewiesene in Halbgefängenschaft), können Ausgang und Urlaub weiterhin gewährt werden, sofern es die organisatorischen Kapazitäten und Schutzkonzepte der jeweiligen Vollzugseinrichtung zulassen.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Kosten für das repetitive Testen übernimmt der Bund. Keine nennenswerten Auswirkungen bzgl. der Änderung im Justizvollzug.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Schulen werden organisatorischen Mehraufwand zu verzeichnen haben, sofern sie das repetitive Testen anordnen. Keine nennenswerten Auswirkungen bzgl. der Änderung im Justizvollzug.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste² hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

² Siehe RRB 1464/2021 vom 15. Dezember 2021.